



TOP VIII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Medikamentenverordnung durch nichtärztliche Berufsgruppen

Entschließungsantrag

Von: Frau Prof. Dr. Cornelia Krause-Girth als Delegierte der Landesärztekammer
Hessen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Medikamentenverordnungen dürfen nur durch Ärztinnen und Ärzte erfolgen und nicht durch Heilberufsgruppen, die keine entsprechende medizinische und pharmakologische Ausbildung nachweisen können.

Begründung:

Den Bestrebungen anderer Heilberufe (z. B. der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten) selbstständig Medikamente verordnen zu dürfen, muss im Interesse des Patientenschutzes entschieden entgegengewirkt werden.

Rezeptpflichtige Medikamente können in falscher Dosierung, bei fehlender Indikation oder in Wechselwirkung mit anderen Substanzen, bei fehlender Kenntnis der Nebenwirkungen und Kontraindikationen und ohne ärztliche Kontrollen unabsehbar negative Folgen für die Gesundheit der Behandelten verursachen. Es gehört zur ärztlichen Sorgfaltspflicht, die Medikamentenbehandlungen in Deutschland sorgfältig zu überwachen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0